



Landesjugendordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. **Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Nordrhein-Westfalen (JDAV NRW)".**
2. **Sitz des Verbandes** ist Düsseldorf.
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein** Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V. Die JDAV NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V. (LV NRW DAV) selbst. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des LV NRW DAV zuständig.
5. Die JDAV NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.

§ 2 Verbandszweck

1. **Die JDAV NRW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins** in Nordrhein-Westfalen.
2. **Die JDAV NRW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV NRW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**
4. Die JDAV NRW ist parteipolitisch neutral, vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit.
5. Die JDAV NRW bekennt sich klar gegen jede Form von Gewalt und verpflichtet sich zur aktiven Prävention und Intervention in diesem Bereich. Hierbei dient ein umfassendes Schutzkonzept als Grundlage unseres Handelns. Dieses Schutzkonzept umfasst Maßnahmen zur Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung von u. a. Jugendleiter*innen sowie klare Handlungsleitlinien für den Umgang mit Verdachts- und Gefährdungssituationen. Es dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie allen in der JDAV tätigen Personen und unterstreicht die Verantwortung der JDAV NRW für ein sicheres Umfeld, in dem Respekt, Wertschätzung und Schutz vor Gewalt oberste Priorität haben. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes erfolgen kontinuierlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV NRW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in NRW ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV NRW.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in NRW ansässigen DAV-Sektionen, sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.
3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:
 - Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
 - Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
 - Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
 - Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
 - Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
 - Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
 - Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für k , JL_n , JL_{gesamt} , M_n und M_i gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 500. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$= 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen der in NRW ansässigen Sektionen mit gültiger Marke, das Schulungsteam der JDAV NRW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Nordrhein-Westfalen und beauftragte Mitarbeiter*innen sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.
5. **Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet** einmal im Jahr **statt**. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV NRW.
6. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen.
7. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung in Textform von wenigstens fünf DAV-Sektionsjugendausschüssen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen wie für eine ordentliche Landesjugendversammlung.
8. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der zwei Kassenprüfer*innen
 - b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV NRW
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
 - h) Entlastung der Landesjugendleitung
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans
 - j) **Beschluss der Landesjugendordnung**
 - k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
 - l) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung** bis zu einer Neufestlegung
9. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen**, das Schulungsteam der JDAV NRW sowie die Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes NRW über den*die erste*n Vorsitzende*n. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
10. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von den amtierenden Landesjugendleiter*innen zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts** sowie der*dem Kassenwart*in und vier weiteren Beisitzer*innen.
2. Die Landesjugendleiter*innen sowie der*die Kassenwart*in müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
 - b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
 - c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
 - d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
 - e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
 - f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
 - g) **mittelbare Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
 - h) **Vertretung der JDAV NRW im Vorstand des LV NRW des DAV**
 - i) **Vertretung der JDAV in der Sportjugend NRW**

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Die Landesjugendleiter*innen berufen die Sitzungen der Landesjugendleitung ein und leiten sie. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Landesjugendleiter*innen.
6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung wählen.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV NRW zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer*innen werden durch die Landesjugendversammlung gewählt. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein. Die Kassenprüfer*innen dürfen für höchstens 3 Amtszeiten zu je 2 Jahren gewählt werden (unabhängig von Unterbrechungen).

§ 7 Jugendetat

1. **Die Geschäftsstelle der JDAV NRW ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands NRW. Der DAV Landesverband NRW stellt der JDAV NRW einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.**

Über den Jugendetat verfügt die JDAV NRW in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwiderlaufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich. Zusätzlich wird der Jugendetat um die Mittel, die vom Bundesverband zur Verfügung gestellt werden, sowie um die eingeworbenen Spenden für die JDAV NRW, erhöht.

2. Eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ist am Ende des Geschäftsjahres von dem*r Kassenwart*in vorzulegen. Sie muss von den Landesjugendleiter*innen und von dem*r Kassenwart*in unterschrieben sein.
3. Die Jahresrechnung ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand des LV DAV NRW zu übergeben. Die Details der Abrechnung werden in einer Vereinbarung zwischen Landesjugendleitung und Vorstand des LVDAV NRW geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des LV DAV NRW eine*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes NRW vor.
2. Innerhalb des LV DAV NRW nimmt die JDAV NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des LV DAV NRW eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der LV DAV NRW unterstützt die JDAV NRW bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des LV DAV NRW. Die Arbeit der JDAV NRW muss mit der Satzung des LV DAV NRW in Einklang stehen.

§ 9 Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung beschlossen.

BESCHLOSSEN AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2014 IN ESSEN UND
BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2014 IN DÜSSELDORF.
GEÄNDERT AUF DER LANDESJUGENDVERSAMMLUNG 2025 IN ESSEN UND BESTÄTIGT VON DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2015 IN BECKUM.